

Beschluss-Nr. 452/97

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Bienenbelegstelle Hohenheide

Auf der Grundlage der §§ 13 Abs. 1 und 26 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Dezember 1991 (GVBl. S. 636; geändert durch Art. 6 d. KommVerf. v. 15.10.1993, GVBl. I S. 398 und durch Art. 1 d. AufgSichG v. 29.11.1993, GVBl. I S. 494, u. durch Art. 8 d. 1. Bbg FRG v. 30.06.1994, GVBl. I S. 230 und dem § 3 Brandenburgisches Bienenzuchtgesetz vom 08.01.1996, GVBl. I Nr. 1 Seite 3 beschließt der Kreistag am 16.06.1997 für das Gebiet des Landkreises Havelland:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Verordnung gilt für die im Bereich des Landkreises Havelland gelegene Bienenbelegstelle Hohenheide.

§ 2

Schutzbereich

1. Um die Bienenbelegstelle ist ein linienbereinigter Schutzbereich mit einem Radius von 10 km zu bilden.
2. Innerhalb des Schutzbereiches dürfen außer den Drohnenvölkern der Bienenbelegstelle nur solche Bienenvölker gehalten werden, die der für die Bienenbelegstelle bei der Anerkennung festgelegten Zuchtherkunft entsprechen.
3. Die vorübergehende Aufstellung von Bienenvölkern in diesem Schutzbereich bedarf für den Zeitraum vom 15. Mai bis zum 15. August der Genehmigung der Kreisordnungsbehörde, vor der Entscheidung sind der Amtstierarzt und der Landesimkerverband zu hören. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Zweck dieses Gesetzes gefährdet würde oder die Gefahr einer Übertragung ansteckender Bienenkrankheiten besteht.

§ 3

Schutzbereichsgebiet

1. Im 10 km-Radius der Bienenbelegstelle Hohenheide liegen folgende Gemeinden:

Böhne	Milow
Buckow	Mögelin
Bützer	Premnitz
Döberitz (tlw)	Rathenow (tlw)
Göttlin (tlw)	Schmetzdorf
Großwudicke	Steckelsdorf
Vieritz	Zollchow

§ 4

Grenzfestsetzung

Die westliche und südliche Grenze ist die Landesgrenze Brandenburg zu Sachsen-Anhalt. Im Norden folgt die Grenze dem Waldweg ausgehend von der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt aus Richtung Übungsplatz bis zum Ortseingang Göttlin, umgeht die Ortschaft südlich und trifft östlich Göttlin auf die Havel.

Die östliche Begrenzung folgt der Havel bis Rathenow, dem Flußarm durch die Innenstadt und weiter bis hinter den Holzhof im Süden von Rathenow. Dort quert sie die B 102 und folgt der Straße nach Grünaue und weiter bis Königshütte der Waldgrenze. Ab Königshütte bis zum Gelände des ehemaligen Chemiefaserwerkes bildet die Trasse der 110 KV-Leitung die Begrenzung.

Das ehemalige Chemiefaserwerk Premnitz wird an dessen Begrenzung umgangen und die B 102 zwischen Rathenow und Döberitz gequert. Sie schließt in direkter Verbindung an die Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt bei Marquede an.

§ 5

Zuständigkeit

Für die Kontrolle der in § 2 dieser Verordnung bestimmten Maßnahmen und die Verfolgung und Ahndung entsprechenden Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisordnungsbehörde zuständig.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 4 Bbg. BienG handelt, wer gegen die im § 2 dieser Verordnung bestimmten Maßnahmen vorsätzlich oder fahrlässig verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 20 000,00 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die vorstehende Verordnung tritt 1 Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.


§ 8

Außerkraftsetzung

Die Verordnung zum Schutz der Bienenbelegstelle vom 17.06.1996 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

i.v. Schröder

Dr. B. Schröder
Landrat


P. Weisner
Vors. des KT

Verfügung (Bekanntmachungsanordnung)

1. Vermerk:

- a) Die Verordnung des Landkreises Havelland ist in der Sitzung des Kreistages am 16.06.1997 in der vorstehenden Fassung beschlossen worden.
- b) Sie ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Insbesondere ist sie mit der erforderlichen Mehrheit im Kreistag beschlossen worden.
- c) Die Verordnung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile, so daß sie der Kommunalaufsichtsbehörde zur Anzeige vorgelegt wurde.

2. Die vorstehende Fassung der Verordnung des Landkreises Havelland ist in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Havelland zu veröffentlichen.

Der Verordnung ist folgender Text voranzustellen:

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Bienenbelegstelle

Mit Beschluß Nr. 452/97 hat der Kreistag die Verordnung beschlossen. Die Verordnung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Sie ist dem Ministerium des Innern angezeigt worden. Die Verordnung wird nachfolgend mit ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Der Verordnung ist folgender Text hintenanzustellen:

Gemäß § 5 Abs. 6 LkrO wird darauf hingewiesen, daß jeder Einsicht in die Verordnung nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann. Die Verordnung liegt zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten (07.30 Uhr bis 16.00 Uhr) im Landratsamt, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Zimmer Nr. 108 aus.

i. V. Schröder
Dr. B. Schröder
Landrat


P. Weisner
Vorsitzender des Kreistages

Abzeichnung:

- 1. erarbeitendes Amt/Dezernat (zu 2)
Amt 83:
Dez. III:
2. Büro des Kreistages (zu 1)
.....